

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Verkehr zwischen Werbekunden und der Zürichsee Werbe AG

1. Anwendbarkeit

Die Geschäftsbedingungen regeln das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (Werbekunde, Werbeagentur, etc.) und dem Herausgeber (Verlag), vertreten durch die Zürichsee Werbe AG. Sie sind für sämtliche Werbedispositionen und Werbebeilagen gültig, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sofern diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Durch den schriftlichen oder mündlichen Abschluss eines Anzeigenvertrages verpflichtet sich der Werbekunde, die Anzeigenkosten zu bezahlen.

2. Inhalt der Werbemittel

- 2.1 Jeder Verlag behält sich vor, Änderungen des Inhalts zu verlangen oder Werbemittel ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Aufträge für Beilagen/Beihefter/Beikleber sind für den Verlag erst nach Genehmigung eines Musters bindend.
- 2.3 Die Verlage können Werbemittel mit der Bezeichnung «Werbung» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen. Beilagen und Einhefter/-kleber dürfen die Fertigung einer Publikation nicht verlangsamen und sind in technisch einwandfreiem Zustand vom Auftraggeber an die Druckerei zu liefern. Eventuelle durch Beilagen und Einhefter/-kleber verursachte Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 2.4 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Werbemittel verantwortlich und hat für allfällige Ansprüche einzustehen.
- 2.5 Wird der Vermarkter von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Vermarkter von irgendwelchen Ansprüchen freizustellen.
- 2.6 Leserangebote dürfen nicht vorgetäuscht werden. Hinweise in Werbemitteln wie «Leserangebot», «Angebot für ...-Leser», «Angebot für Kunden von ...» etc. sind nicht erlaubt.

3. Korrekturabzüge («Gut zum Druck»)

Sie werden nur für kommerzielle Anzeigen geliefert und sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Arbeitstage vor Annahmeschluss eintreffen. Für reprofähig angelieferte Daten wird kein Probeabzug geliefert. Die Anzeigen werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

4. Preise und Konditionen

- 4.1 Es gelten die jeweils gültigen Preise gemäss Tarif (Mediadaten), zuzüglich MWST.
- 4.2 Änderungen der Preise, Rabatte und der MWST treten auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft. Der Werbekunde hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Abschlüsse (Wiederholungsaufträge)

- 5.1 Jeder Abschluss (Wiederholungsauftrag) ist nur für Werbemittel eines einzigen Werbekunden bestimmt. Konzerne und Holdinggesellschaften können unter gewissen Voraussetzungen Konzernabschlüsse tätigen.
- 5.2 Für jeden Titel ist ein separater Abschluss zu vereinbaren, ausgenommen die Titel, bei denen ein Kombirabatt im Tarif vorgesehen ist.
- 5.3 Die Laufzeit eines Abschlusses beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der ersten Werbeschaltung. Eine Erweiterung des Auftrages während dieser Zeit ist möglich, der Rabattsatz wird entsprechend angepasst. Dem Abschluss werden alle rabattberechtigten Anzeigenkategorien zum jeweils gültigen Tarif und der entsprechenden Anzeigengrösse angerechnet.
- 5.4 Erreicht die abgenommene Menge am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattnachbelastung.

6. Verschiebungsrecht

Das Verschiebungsrecht ohne Benachrichtigung des Auftraggebers müssen wir uns aus technischen Gründen vorbehalten.

7. Stornierung

Die Abbestellung oder Verschiebung fest erteilter Dispositionen hat schriftlich zu erfolgen und kann auch bei Vorliegen zwingender Gründe nur bis zum Anzeigenschluss angenommen werden. Danach wird der Anzeigenraum kostenpflichtig.

8. Platzierungen

Platzierungswünsche für Werbemittel, die nicht dem tariflichen Zuschlag unterliegen, werden als Wunsch, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Erscheint das Werbemittel aus technischen Gründen an einer anderen Stelle als vorgeschrieben oder gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

9. Beleglieferung

Ein Voll- oder Seitenbeleg wird mit der Rechnung gratis zugestellt. Zusätzliche Belegexemplare werden verrechnet.

10. Druckmaterial

Alle gelieferten Daten gelten als Einwegmaterial. Der Verlag bzw. die Zürichsee Werbe AG kann diese nach dem letzten Erscheinen des Werbemittels ohne Kostenfolge vernichten, sofern diese vom Auftraggeber nicht als aufbewahrungs- oder rückgabepflichtig bezeichnet werden.

11. Chiffreanzeigen

- 11.1 Das Chiffregeheimnis ist unter Vorbehalt von öffentlichem kantonalen und eidgenössischem Recht uneingeschränkt.
- 11.2 Der Verlag bzw. das Anzeigenmanagement der Zürichsee Werbe AG ist berechtigt, die eingehenden Angebote zu öffnen und zu prüfen. Sie sind nicht verpflichtet, Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote weiterzuleiten.
- 11.3 Für die Rücksendung von Dokumenten kann keine Verantwortung übernommen werden.
- 11.4 Zur Deckung der Unkosten wird für Chiffreanzeigen eine Gebühr von CHF 30.– erhoben. Besondere Spesen wie z.B. Zustellung per Express, Einschreiben oder an eine ausländische Adresse werden zusätzlich verrechnet.

12. Fehlerhaftes Erscheinen

- 12.1 Reklamationen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt anzubringen.
- 12.2 Mangelhaft erschienene Werbemittel berechtigen in folgenden Fällen zu keinem Preisnachlass oder Gratiswiederholung:
 - telefonisch erteilte oder geänderte Aufträge
 - Irrtümer aus Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen
 - fehlende, undeutliche oder sonst mangelhafte oder ungeeignete Vorlagen (z.B. zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift, etc.)
 - Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz
 - Abweichungen von typografischen Vorschriften
 - fehlende Codebezeichnungen
 - weder Sinn noch Wirkung des Werbemittels werden massgeblich beeinträchtigt
- 12.3 Wird der Sinn oder die Wirkung des Werbemittels wesentlich beeinträchtigt, werden maximal die Anzeigenkosten erlassen oder in Form einer Gratiswiederholung kompensiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 In der Regel sind alle Rechnungen innert 30 Tagen ohne Skontoabzug zu begleichen. Ausländische Werbekunden leisten Vorauszahlung.
- 13.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung, bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.
- 13.3 Gerichtsstand ist Rapperswil.

14. Online-Buchungen

Für Auslieferung und Abrechnung der Kampagnen sind die Zählwerte des Primary-AdServers der Fachmedien massgebend.

15. Zusätzliche Leistungen

Ausserordentliche Aufwendungen werden nach branchenüblichen Tarifen zusätzlich verrechnet. Als solche gelten Dienstleistungen wie die Erstellung von Druckdaten, Textvorlagen, Übersetzungen etc.

16. Gegendarstellungsrecht

- 16.1 Gemäss Art. 28g ff. des Zivilgesetzbuches haben alle Personen, die sich durch Tatsachenbehauptungen in ihrer Persönlichkeit betroffen fühlen, das Recht, eine Gegendarstellung zu verlangen. Der Anspruch kann auch gegenüber Anzeigen geltend gemacht werden.
- 16.2 Bei einem Gegendarstellungsbegehren gegenüber Anzeigen informiert der Verlag bzw. die Anzeigen-/Werbeabteilung der Zürichsee Werbe AG den Werbekunden über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren respektive seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.
- 16.3 Falls der Verlag bzw. die Anzeigen-/Werbeabteilung der Zürichsee Werbe AG im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsanspruch gerichtlich belangt wird, ist der Werbekunde nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung, dem Prozess beizutreten.
- 16.4 Der Werbekunde, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet sich, sämtliche durch Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

17. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 17.1 Stellt ein Publikationsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, so kann der Verleger bzw. die Anzeigen-/Werbeabteilung der Zürichsee Werbe AG ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 17.2 Dies entbindet den Werbekunde nicht von der Bezahlung der erschienenen Werbemittel.
- 17.3 Es werden keine Rabattnachbelastungen vorgenommen.

- 18. Diese Werbe-/Publikationsbestimmungen gelten ab 11. Dezember 2023 und ersetzen alle früheren Fassungen.